

# Satzung

## Norbert Janssen Stiftung



### Präambel

Jeder Mensch darf sich glücklich schätzen, der seine Talente und Leidenschaften frei entfalten kann. Leider bestimmt die soziale Herkunft eines jungen Menschen oft die individuellen finanziellen Möglichkeiten seine Talente durch Bildung bzw. Ausbildung entwickeln zu können.

Mein Anliegen ist die Förderung von jungen Menschen mit Talenten und Leidenschaften aus wirtschaftlich schwächeren Verhältnissen, unabhängig von religiöser oder ethnischer Zugehörigkeit. Neben dem Talent möchte ich besonders auch auf den Stellenwert der Leidenschaft hinweisen. Denn sie ist es letztlich, die einem Menschen die notwendige Willenskraft und Freude verleiht seine Begabungen auch wirklich zu nutzen.

Ich bin der Überzeugung, dass die freie Entfaltung von Talenten von grundlegender Bedeutung für eine freie und gerechte Gesellschaft ist. Kann ein junger Mensch seine Begabungen entfalten, so ist es ihm möglich eine Lebensperspektive aufzubauen und seine Persönlichkeit zu entwickeln. Auf diese Weise werden soziale Ausgrenzung und Ungleichheiten ausgeglichen und schlussendlich Toleranz und Vielfalt gefördert.

Großzügigkeit ist die Möglichkeit zu geben und ein Ausdruck der Wertschätzung die man seinen Mitmenschen erweisen kann, in der Hoffnung auch diesen zu ermöglichen großzügig zu sein. In diesem Sinne gründe ich die Stiftung und hoffe, dass ich viele junge Menschen unterstützen kann ihre Talente und Leidenschaften zum Wohle der Gesellschaft zu entwickeln und einzusetzen.

Ich widme die Stiftung in Dankbarkeit meinen Eltern Diedrich Heinrich Janßen (\*22.07.1925, † 01.12.2010) und Lene Janßen (\*23.01.1927).

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen  
**Norbert Janssen Stiftung.**
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist München.

### § 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Menschen mit Talenten und Leidenschaften in allen Bereichen des menschlichen Schaffens. Dies umfasst unter anderem die bildenden Künste, die

Natur-, Geistes- und Ingenieurwissenschaften, den sportlichen und auch den handwerklichen Bereich. Bevorzugt sollen junge Menschen bis zum 30. Lebensjahr im deutschsprachigen Raum, die wirtschaftlich bedürftig sind, durch finanzielle Mittel gefördert werden.

Die Stiftung fördert damit die Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung und den Sport.

- (2) Talente oder Begabungen im Sinne der Stiftung bezeichnen überdurchschnittliche Fähigkeiten, die besondere Leistungsvoraussetzungen eines Menschen darstellen. Außerordentliche Begabungen, oft als Hochbegabungen bezeichnet, stellen in diesem Rahmen nur einen Teilbereich dar.

Talent äußert sich häufig durch ein relativ frühes Interesse an einem spezifischen Thema und durch eine lustbetonte Leichtigkeit im Umgang mit diesem. Die Leidenschaft für das Thema bezeichnet im Sinne der Stiftung das gesteigerte Bedürfnis, d.h. die Willenskraft und Freude mehr auf diesem Gebiet zu lernen, zu erleben und letztlich auch zu leisten.

- (3) Ein talentierter Mensch kann seine Begabung entfalten, seine Persönlichkeit entwickeln und seinen Beitrag zum Wohle der Gesellschaft liefern, sofern geeignete Voraussetzungen in den Bereichen Familie, Schule und Ausbildung, sowie im gesellschaftlichen Bereich gegeben sind. Notwendig sind hierzu auch hinreichende finanzielle Mittel des Einzelnen.

Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke insbesondere durch folgende Vorhaben:

- a) Vergabe von Stipendien für die Erziehung, Schul-, Weiter- und Berufsausbildung einschließlich der akademischen Ausbildung.

Beispiele sind Stipendien für den Besuch einer Berufsfachschule, Studiengebühren, Stipendien für Kunstprojekte und Forschungsarbeiten, Stipendien für Auslandssemester

- b) Vergabe finanzieller Mittel zur Anschaffung von Sachmitteln für die Erziehung, Schul-, Weiter- und Berufsausbildung einschließlich der akademischen Ausbildung.

Beispiele sind Werkzeugkosten im Rahmen des Besuchs einer Berufsfachschule, Finanzierung eines Musikinstrumentes, Büchergeld

- c) Vergabe finanzieller Mittel für Projekte zur Verbesserung der sozialen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften, welche die Entfaltung von Talenten fördern.

- (4) Die Stiftung kann ihre Mittel auch teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zur Verfügung stellen. Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe im In- und Ausland unterhalten, sofern die Stiftungsmittel dies zulassen.

- (5) Die Stiftung entscheidet nach ihren sachlichen und finanziellen Möglichkeiten frei darüber, wie und in welchem Umfang die in Absatz 3 genannten Maßnahmen verwirklicht werden.

- (6) Ein Rechtsanspruch auf Stiftungsleistungen steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

- (1) Die Stiftung verfolgt in selbstloser Weise ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige – nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche – Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die nicht dem Stiftungszweck entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an eine oder mehrere vom Stiftungsvorstand zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaft/en in Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat/haben.
- (5) Steuerlich unschädliche Betätigungen im Sinne des § 58 der AO sind zulässig, soweit sie dem Stiftungszweck im Sinne von § 2 entsprechen.

### **§ 4 Vermögen der Stiftung**

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Zwecks zugewendete Grundstockvermögen im Sinne des Art. 6 Abs. 2 des Bayerischen Stiftungsgesetzes ist das bei Errichtung der Stiftung auf sie übertragene Vermögen. Es ergibt sich aus der Anlage; diese ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

Zustiftungen sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

- (2) Das Grundstockvermögen im Sinne des Abs. 1 ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes nach § 2 stehen die Erträge des Grundstockvermögens zur Verfügung sowie Spenden, die nicht mit der ausdrücklichen oder mutmaßlichen Bestimmung ihrer Zuführung zum Grundstockvermögen im Sinne des Absatzes 1 geleistet wurden.
- (4) Umschichtungen von Vermögensteilen sind zulässig. Gewinne aus der Umschichtung von Vermögensteilen können für die laufende Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet, dem Grundstockvermögen zugeschlagen oder zur Verrechnung mit Umschichtungsverlusten in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden.

- (5) Um insbesondere die Leistungskraft der Stiftung zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können, sollen Rücklagen im steuerlich zulässigen Umfang gebildet werden.
- (6) Die Stiftung kann – gegen Ersatz der daraus entstehenden Verwaltungskosten – als Treuhänderin die Trägerschaft und Verwaltung von nicht rechtsfähigen Stiftungen übernehmen und deren Mittel im Sinne von § 2 verwenden. Die Einzelheiten sind vertraglich zu regeln.

## **§ 5 Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet. Sie erhalten Ersatz ihrer Auslagen und eine vom Stiftungsvorstand festzulegende pauschale Vergütung für den geleisteten Zeitaufwand, sofern die Stiftungsmittel dies zulassen.
- (3) Sofern die Tätigkeit für die Stiftung es erfordert und die Stiftungsmittel dies zulassen, kann ein Organmitglied haupt- oder nebenberuflich auf der Grundlage eines Dienstvertrages für die Stiftung tätig werden. Die Stiftung zahlt hierfür eine angemessene Vergütung.
- (4) Die Stiftung stellt ihre ehrenamtlich tätigen Organmitglieder von der Haftung frei, soweit das Organmitglied weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

## **§ 6 Stiftungsvorstand**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus 2 bis 3 Personen, deren Amtszeit 3 Jahre beträgt. Die Mitglieder des ersten Stiftungsvorstands werden im Stiftungsgeschäft berufen. Herr Dr. Norbert Janssen gehört dem Stiftungsvorstand auf Lebenszeit als Vorsitzender an.
- (2) Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsvorstandes endet
  - a) durch Tod,
  - b) durch Feststellung der Geschäftsunfähigkeit durch das Vormundschaftsgericht,
  - c) durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist,
  - d) durch Anordnung einer Betreuung durch das Vormundschaftsgericht,
  - e) nach Ablauf von 3 Jahren seit der Berufung, spätestens mit Ablauf des 75. Lebensjahres.

Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes, dessen Amt aufgrund der Voraussetzungen von Punkt e endet, bleibt bis zur Berufung eines Nachfolgers im Amt, längstens auf die Dauer eines Jahres.

- (3) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

- (4) Endet das Amt eines Mitglieds des Stiftungsvorstandes, berufen die Mitglieder des amtierenden Stiftungsvorstandes ein neues Vorstandsmitglied. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Wiederberufungen sind zulässig.
- (5) Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 7 Aufgaben des Stiftungsvorstandes, Vertretung der Stiftung, Geschäftsführung**

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes vertreten die Stiftung stets einzeln. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein.
- (2) Der Stiftungsvorstand leitet die Geschäfte der Stiftung in eigener Verantwortung. Der Stiftungsvorstand kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Hilfe von Angestellten oder sonstigen Hilfskräften bedienen, sofern die Stiftungsmittel dies zulassen.
- (3) Wenn ein Stiftungsrat besteht, ist der Stiftungsvorstand befugt, an Stelle des Stiftungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (4) Der Stiftungsvorstand stellt in Abstimmung mit dem Stiftungsrat Förderrichtlinien auf, auf deren Grundlage die Auswahl der zu unterstützenden Projekte und Personen erfolgt. Ebenfalls kann der Stiftungsvorstand in Abstimmung mit dem Stiftungsrat Anlagerichtlinien festsetzen. Er beschließt zusammen mit dem Stiftungsrat gemäß § 11 über Satzungsänderungen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere:
  - a) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung,
  - b) die Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und der zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen,
  - c) die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege,
  - d) die Erstellung der Jahresrechnung (Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und Vermögensübersicht), die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsichtsbehörde.

Auf Verlangen der Stiftungsaufsicht ist der Jahresabschluss der Stiftung durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer zu prüfen. Die Prüfung und der Vermerk über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die bestimmungsgemäße, dem Stiftungszweck entsprechende Mittelverwendung und auf die Erhaltung des Grundstockvermögens erstrecken.

- (7) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes gelten die Bestimmungen des § 10 dieser Satzung entsprechend.

## § 8 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus 3 bis 5 Personen.
- (2) Das Organ wird erst mit dem Ausscheiden des Stifters vom Stiftungsvorstand eingerichtet. Bis dahin liegen die Rechte des Stiftungsrates beim Stiftungsvorstand. Nach der Einrichtung des Organs werden die Mitglieder des Stiftungsrates vom Stiftungsvorstand für eine Dauer von 3 Jahren berufen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsrates endet
  - a) durch Tod,
  - b) Feststellung der Geschäftsunfähigkeit durch das Vormundschaftsgericht,
  - c) durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist,
  - d) durch Anordnung der Betreuung durch das Vormundschaftsgericht,
  - e) nach Ablauf von 3 Jahren seit der Berufung, spätestens mit Ablauf des 75. Lebensjahres,
  - f) durch Abberufung aufgrund eines mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen gefassten Beschlusses des Stiftungsvorstandes. Das abzubrufende Mitglied ist zuvor anzuhören.

Ein Mitglied des Stiftungsrates, dessen Amt aufgrund der Voraussetzungen von Punkt e endet, bleibt bis zur Berufung eines Nachfolgers im Amt, längstens auf die Dauer eines Jahres.

- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- (5) In den Stiftungsrat sollen Personen berufen werden, die in besonderem Maße zu der Erwartung Anlass geben, durch ihre berufliche Stellung und ihre Mitwirkung die Anliegen der Stiftung zu fördern.
- (6) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 9 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat fördert das Ansehen der Stiftung. Er unterstützt den Stiftungsvorstand bei der Verwirklichung des Stiftungszwecks. Aufgabe des Stiftungsrates ist insbesondere die Auswahl der zu unterstützenden Stiftungsprojekte und die Verwendung der Stiftungsmittel. Er ist dabei an die bestehenden Förderrichtlinien gebunden.
- (2) Bis zur endgültigen Entscheidung über die jeweilige Verwendung der Stiftungsmittel kann der Stiftungsvorstand mit einem mit Mehrheit von 2/3 der Stimmen gefassten Beschluss innerhalb von 4 Wochen nach Beschlussfassung einen Beschluss des Stiftungsrates für unwirksam erklären. Für diesen Fall hat der Stiftungsrat einen neuen Beschluss über die anstehende Mittelverwendung zu fassen, bei welchem dem Stiftungsvorstand erneut dieses Recht zusteht.

- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

## **§ 10 Geschäftsgang des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden, ersatzweise vom stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen – Absende- und Sitzungstag nicht gerechnet – zu einer Sitzung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn eine 2/3 Mehrheit des Stiftungsvorstands oder wenigstens 2 Mitglieder des Stiftungsrats dies verlangen.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, persönlich anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt. Ist ein mangelhaft geladenes Mitglied nicht anwesend, kann die mangelhafte Ladung durch nachträgliche Genehmigung der Beschlüsse durch das betroffene Mitglied geheilt werden.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt, außer in den Fällen, in denen Gesetz oder Satzung abweichende Regelungen treffen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat ist persönlich.

Eine Beschlussfassung durch schriftliche Stimmenabgabe kann erfolgen, wenn sie vom Vorsitzenden des Stiftungsrats, ersatzweise von dessen Stellvertreter, bei der Einberufung einer Sitzung aus besonderen Gründen zugelassen wird.

- (5) Über die Beschlüsse des Stiftungsrats und über die Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern aller Organe zuzuleiten.
- (6) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrats sich mit diesem Verfahren schriftlich einverstanden erklären. Die Schriftform gilt auch durch Telefax und E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.
- (7) Der Stiftungsvorstand kann an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 11 Satzungsänderung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

- (1) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat eine Änderung der Satzung beschließen, soweit dies zur Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Sie darf die

Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken kann, ist sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Der Änderungsbeschluss nach Abs. 1 erfordert eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates. Beschlüsse nach Abs. 2 erfordern die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes sowie von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrates.
- (4) Die Beschlüsse nach Abs. 1 bis 3 werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

## **§ 12 Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten**

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.